

Kleine Anfrage Luzius Theiler (GaP): Zur Wahrung der Stadtratsrechte auch in Corona-Zeiten: Wann werden die vom Gemeinderat beschlossenen Budgetkürzungen («Entlastungsprogramm») dem Stadtrat unterbreitet?

Am 2. April 2020 hat der Gemeinderat beschlossen, das von Stadtrat und Volk beschlossene Budget 2020 um gut 12 Millionen Franken zu kürzen. Bei den Beiträgen an Dritte, meist soziale, kulturelle oder sonst wie gemeinnützige Institutionen sollen Fr. 754'654.00 gekürzt werden. Dies in einer Zeit, wo diese Institutionen ganz besonders auf die Zuwendungen der Stadt angewiesen sind.

Gemäss Art. 54 GO liegt die Budgethoheit beim Stadtrat, unter Vorbehalt der Volksabstimmung über das Produktgruppen-Budget. Dies gilt auch in der Corona-Ausnahmesituation. Bei den konkret beschlossenen Beiträgen des Stadtrates und bei den Steuerungsvorgaben darf deshalb nicht gekürzt bzw. abgeändert werden, ohne dass das Entlastungsprogramm dem Stadtrat vorgelegt wird und der Stadtrat auf einzelne Beschlüsse zurückkommt.

Unbestritten kann der Gemeinderat gemäss NSB und Artikel 148 Absatz 1 GO im Rahmen der Globalbudgets Kredite ausschöpfen oder nicht oder von einer Dienststelle zur andern verschieben. Dies aber nur im Rahmen der vom Stadtrat beschlossenen konkreten Vorgaben. Vom Stadtrat beschlossen sind die Steuerungsvorgaben und die Beiträge an Dritte gemäss S. 605ff PGB 2020. Manche dieser Vorgaben, besonders auch einzelne Beiträge an Dritte, sind jeweils bei den Budgetberatungen im Stadtrat umstritten und werden durch Mehrheits-Entscheide festgesetzt.

Beiträge gemäss Leistungsverträge kann auch der Stadtrat nicht kürzen und bei den anderen Beiträgen besteht ein Anspruch nach Treu und Glauben. Die Institutionen müssen planen können, haben Lohn- und andere fixe Kosten. Im Weiteren gibt es noch die Pauschalkredite des Gemeinderates für Beiträge. Die Kürzung beim ohnehin lächerlich kleinen Beitrag für humanitäre Hilfe ist rechtlich nicht zu beanstanden, aber in Anbetracht der Notsituationen in den Flüchtlingslagern unanständig.

1. Wann wird das Entlastungsprogramm des Gemeinderates an den Stadtrat weitergeleitet?
2. Teilt der Gemeinderat die Auffassung, dass Steuerungsvorgaben und Beiträge an Dritte gemäss S. 605ff PGB 2020 nicht ohne Rückkommen des Stadtrates abgeändert werden können?
3. Hat der Gemeinderat im Rahmen seines Entlastungsprogramms zwecks Einsparungen Steuerungsvorgabe abgeändert?
4. Zwei Mitglieder des Gemeinderates unterstützen erfreulicherweise öffentlich als Erstunterzeichnende die Petition #evakuierenJETZT. Weshalb will der Gemeinderat zur gleichen Zeit Fr. 66'000.00 beim Engagement der Stadt Bern im Zusammenhang mit der Flüchtlingskrise kürzen?

Bern, 23. April 2020

Erstunterzeichnende: Luzius Theiler

Mitunterzeichnende: Zora Schneider, Tabea Rai, Eva Gammenthaler, Michael Burkard